

# Gebührenreglement

Einwohnergemeinde Wahlern

Inkrafttreten: 1. Januar 2011

# Gebührenreglement

## I. Allgemeines

### 1. Gegenstand

#### Art. 1

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-taxen, Spesen- und Sitzungsentschädigungen, Expertenonorare und Publi-kationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen, die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen sowie Entgelte für Dienstleistungen, welche auch auf dem Markt erhältlich sind (Fahrzeug- / Maschinenvermietung, Wegmeisteraufwand etc.).

### 2. Bemessung

#### Art. 2

Kostendeckung, Ver-hältnismässigkeit

<sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Brutto-lohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtauf-wand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

#### Art. 3

Bemessungsarten

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

#### Art. 4

Gebühren nach Auf-wand

<sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturauf-wand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unter-teilt:

a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfor-dert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

#### Art. 5

Pauschalgebühren

<sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### **3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner**

#### Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **4. Erhebung**

#### Art. 7

Kostenvorschuss

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

#### Art. 8

Benachrichtigung

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

#### Art. 9

Fälligkeit

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

#### Art. 10

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt grundsätzlich 30 Tage ab Rechnungsstellung.

#### Art. 11

Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

## Art. 12

Verjährung

<sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Art. 13

Inkasso

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

## Art. 14

Erläss der Gebühr

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

# **II. Gebührenbereiche**

## **1. Personen-, Familien-, Erbrecht**

### Art. 15

Familienrecht

Vormundschaftssachen:  
Für die Gemeindegebühren gilt:

Verordnung über die  
Gebühren in Vormund-  
schaftssachen (BSG  
213.361)

### Art. 16

Erbrecht

<sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung

Aufwandgebühr I

<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein

Fr. 30.--

<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde  
(Testamentsbescheinigung)

Fr. 20.--

<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Erbschein nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnung	Aufwandgebühr I
<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 5.-- pro Seite
Abschriften	
Fotokopien	Fr. 1.-- pro Seite
<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

## 2. Einwohnerkontrolle

### Art. 17

Niederlassung / Aufenthalt	<sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	<sup>3</sup> Adressauskünfte (einzelne)	Fr. 10.--
	<sup>4</sup> Listenauskünfte (Etiketten)	Fr. 5.-- pro Bogen

### Art. 18

Einbürgerung	<sup>1</sup> Einbürgerungsgebühr Einzelperson (mit/ohne Kinder)	Fr. 800.--
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgebühr Ehepaar (mit/ohne Kinder)	Fr. 1'200.--
	<sup>3</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Art. 8 Abs. 2 KBüG (BSG 121.1)	Fr. 200.-- (reduzierte Gebühr)

## 3. Gemeindepolizeiwesen

### Art. 19

Gesundheitswesen	<sup>1</sup> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Leichenpässe	Fr. 50.--

### Art. 20

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: Gebühren gemäss Art. 26 ff

<sup>2</sup> Stellungnahme zur

a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung Fr. 20.--

b Übertragung einer Betriebsbewilligung Fr. 20.--

c Erteilung einer Einzelbewilligung Fr. 10.--

d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang Aufwandgebühr II

<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung Aufwandgebühr II

<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle Aufwandgebühr II

### Art. 21

Handel und Gewerbe

<sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons Aufwandgebühr I

<sup>2</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Jetonapparats in einem Gastgewerbebetrieb Aufwandgebühr I

<sup>3</sup> Erteilen bzw. Verlängern einer Taxihalterbewilligung Fr. 20.--

### Art. 22

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes durch auswärtige Benutzer

<sup>1</sup> Die Gebühren dieses Artikels gelten nur für auswärtige Benutzer.

<sup>2</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m<sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr Fr. 40.--

<sup>3</sup> Für jeden weiteren m<sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:

- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc): pro m<sup>2</sup>/Tag Fr. --.50

- unbefestigter Boden: pro m<sup>2</sup>/Tag Fr. --.20

<sup>4</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)

<sup>5</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden und Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke

### Art. 23

Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnisse	Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnisse	Fr. 15.--
--	--	-----------

### Art. 24

Lernfahrausweisgesuche	Bescheinigung von Personendaten auf Lernfahrausweisgesuchen und Weiterleitung	Fr. 5.--
------------------------	---	----------

### Art. 25

Hundetaxe

<sup>1</sup> Aufgrund einer Publikation im Anzeiger muss durch die Halterin oder den Halter des Hundes im Monat August erstmals die Anmeldung erfolgen, ebenso bei Halterwechsel.

<sup>2</sup> Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind und während mehr als vier Wochen gehalten werden.

<sup>3</sup> Die jährliche Hundetaxe wird am 1. August fällig und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Kontrollmarke gilt als Quittung. Sie ist am Halsband des Hundes zu befestigen.

<sup>4</sup> Das Alter des Hundes gemäss Absatz 2 ist massgebend für die Pflicht zur Bezahlung der Hundetaxe. Eine pro rata-Berechnung erfolgt nicht.

## 4. Bauwesen

### 4.1 Baugesuche (kleine, ordentliche, generelle Baugesuche), Reklamegesuche und Voranfragen

#### Art. 26

Voranfragen Bearbeiten von Voranfragen (z.B. zu Art. 24 RPG, Vorschriften GBR etc.) Aufwandgebühr II

#### Art. 27

Baubewilligungsverfahren  
Baubewilligungsbehörde  
= Gemeinde

<sup>1</sup> Registratur, Eröffnung Dossier, formelle Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit, materielle Prüfung, Abfassen Verfahrensprogramm, Einholen der Amts- und Fachberichte

Die Bearbeitungsgebühr (Grundkosten) beträgt bei Baukosten nach Art. 11 BewD (ohne Land):

4 ‰ der Baukosten bis Fr. 200'000.-- mind. Fr. 120.--

2.5 ‰ der Baukosten bis Fr. 500'000.-- mind. Fr. 800.--

2 ‰ der Baukosten bis Fr. 1'000'000.-- mind. Fr. 1'250.--

1.5 ‰ der Baukosten bis Fr. 10'000'000.-- mind. Fr. 2'000.--

1 ‰ der Baukosten ab Fr. 10'000'000.-- mind. Fr. 15'000.--

<sup>2</sup> Bauentscheid Aufwandgebühr II

<sup>3</sup> Abfassen Publikationstext Fr. 50.--

<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn Fr. 30.-- pro Mitteilung

<sup>5</sup> Durchführung von Einspracheverhandlungen inkl. Einladung und Protokoll Aufwandgebühr II

<sup>6</sup> Ausnahmegewilligungen von kantonalen und Gemeindebauvorschriften Fr. 100.-- pro Ausnahme

<sup>7</sup> Amts-/Fach- und Mitberichte sowie Nebenbewilligungen der Gemeinde Aufwandgebühr II

<sup>8</sup> Amts-/Fach- und Mitberichte sowie Nebenbewilligungen kantonalen und übergeordneter Amtsstellen effektive Kosten der Amtsstellen

#### Art. 28

Profilkontrolle Profilkontrolle durch Gemeinde Aufwandgebühr II  
Profilkontrolle durch Geometer Verrechnung der effektiven Kosten

Baubewilligungsverfahren Baubewilligungsbehörde = Regierungsstatthalter	<u>Art. 29</u>	<sup>1</sup> Registratur, Eröffnung Dossier, formelle Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit, materielle Prüfung																									
	Die Bearbeitungsgebühr (Grundkosten) beträgt bei Baukosten nach Art. 11 BewD (ohne Land):	<table border="0"> <tr> <td>4 ‰</td> <td>der Baukosten bis Fr.</td> <td>200'000.--</td> <td>mind. Fr.</td> <td>120.--</td> </tr> <tr> <td>2.5 ‰</td> <td>der Baukosten bis Fr.</td> <td>500'000.--</td> <td>mind. Fr.</td> <td>800.--</td> </tr> <tr> <td>2 ‰</td> <td>der Baukosten bis Fr.</td> <td>1'000'000.--</td> <td>mind. Fr.</td> <td>1'250.--</td> </tr> <tr> <td>1.5 ‰</td> <td>der Baukosten bis Fr.</td> <td>10'000'000.--</td> <td>mind. Fr.</td> <td>2'000.--</td> </tr> <tr> <td>1 ‰</td> <td>der Baukosten ab Fr.</td> <td>10'000'000.--</td> <td>mind. Fr.</td> <td>15'000.--</td> </tr> </table>	4 ‰	der Baukosten bis Fr.	200'000.--	mind. Fr.	120.--	2.5 ‰	der Baukosten bis Fr.	500'000.--	mind. Fr.	800.--	2 ‰	der Baukosten bis Fr.	1'000'000.--	mind. Fr.	1'250.--	1.5 ‰	der Baukosten bis Fr.	10'000'000.--	mind. Fr.	2'000.--	1 ‰	der Baukosten ab Fr.	10'000'000.--	mind. Fr.	15'000.--
4 ‰	der Baukosten bis Fr.	200'000.--	mind. Fr.	120.--																							
2.5 ‰	der Baukosten bis Fr.	500'000.--	mind. Fr.	800.--																							
2 ‰	der Baukosten bis Fr.	1'000'000.--	mind. Fr.	1'250.--																							
1.5 ‰	der Baukosten bis Fr.	10'000'000.--	mind. Fr.	2'000.--																							
1 ‰	der Baukosten ab Fr.	10'000'000.--	mind. Fr.	15'000.--																							
Projektänderung / Verlängerung	<u>Art. 30</u>	Bewilligung einer Projektänderung / Bewilligung einer Verlängerung der Baubewilligung	gemäß den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch																								
	<u>Art. 31</u>	Erteilung der vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--																								
Vorzeitiger Baubeginn	<u>Art. 32</u>	Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns	Fr. 100.--																								
Ausserordentlicher Aufwand	<u>Art. 33</u>	Ausserordentlicher Aufwand im Zusammenhang mit Baugesuchen für Augenscheine, Begehungen, Besprechungen, Korrespondenzen, Verfügungen und dergleichen sowie übermässige Auslagen soweit nicht in Artikel 26 - 32 enthalten	Aufwandgebühr I und/oder II																								

## 4.2 Baukontrolle

	<u>Art. 34</u>	
Baubeginn	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 50.-- pro Anzeige
	<u>Art. 35</u>	
Kontrollen	<sup>1</sup> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Schnurgerüstabnahme durch Geometer	Verrechnung der effektiven Kosten
	<sup>3</sup> Wird ein Bauvorhaben, für das eine Bewilligung erteilt wurde nicht ausgeführt, werden die mitverrechneten Kontroll- und Vermessungsgebühren zurückerstattet.	
	<u>Art. 36</u>	
Baupolizeiliche Massnahmen	Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

## 4.3 Weitere Aufwendungen

	<u>Art. 37</u>	
Planung	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	
	a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
	<u>Art. 38</u>	
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
	<u>Art. 39</u>	
Nachführung Vermessungswerk	<sup>1</sup> Provisorische Aufnahme im Vermessungswerk	nach Tarif Geometer

<sup>2</sup> Gestützt auf die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 15. Januar 1996 werden die Nachführungen des Vermessungswerkes direkt vom Geometer dem Verursacher verrechnet.

#### Art. 40

Betriebswegweiser, touristische Signalisationen (ohne Baubewilligungsverfahren)

<sup>1</sup> Administrative Bearbeitung von Gesuchen und Weiterleitung an Kantonale Bewilligungsbehörde

Fr. 50.-- pro Gesuch

<sup>2</sup> Prüfen und Bewilligung von Gesuchen durch Gemeindebehörde

Fr. 100.-- pro Gesuch

### 5. Steuerwesen

#### Art. 41

Veranlagung

Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung

Fr. 15.--

#### Art. 42

Amtliche Bewertung

Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)

Fr. 15.--

### 6. Datenschutz

#### Art. 43

Einsicht

Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

Gebührenfrei

### 7. Verschiedenes

#### Art. 44

Nachschlagen

Nachschlagen im Gemeindearchiv / Pläne / Register, erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

#### Art. 45

Schreiberei

Abfassen von Gesuchen, Eingaben, Bescheinigungen und Empfehlungen sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

### Art. 46

Gebühreninkasso	<sup>1</sup> Mahnung	Fr. 20.--
	<sup>2</sup> Verfügung	Fr. 30.--

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### Art. 47

Gebührentarif	<sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
---------------	---

### Art. 48

Übergangsbestimmung	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
---------------------	--

### Art. 49

Inkrafttreten	<sup>1</sup> Das Gebührenreglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. <sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 23. Mai 2005 auf.
---------------	--

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 29. November 2010.

Schwarzenburg, 30. November 2010

### **Gemeinderat Wahlern**

Ruedi Flückiger	Brigitte Leuthold
Präsident	Sekretärin

### **Auflagezeugnis**

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Gebührenreglement mit dazugehörigem Gebührentarif an seiner Sitzung vom 29. November 2010 beschlossen. Das Inkrafttreten wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 16. und 23. Dezember 2010.

Gegen das vorliegende Reglement wurde weder das fakultative Referendum gemäss Art. 38 Gemeindeordnung ergriffen noch sind während der öffentlichen Auflage Beschwerden eingegangen.

Schwarzenburg, 17. Januar 2011

### **Gemeindeschreiberei Schwarzenburg**

Brigitte Leuthold  
Gemeindeschreiberin

# Gebührentarif

der Einwohnergemeinde Wahlern

Gestützt auf Artikel 47 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Wahlern, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	60.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.--	pro Stunde
3. Fotokopien:			
Erstellung durch Verwaltungspersonal	Fr.	--.50	pro Seite
A4 schwarz/weiss	Fr.	--.20	pro Seite
A4 farbig	Fr.	1.00	pro Seite
A3 schwarz/weiss	Fr.	--.40	pro Seite
A3 farbig	Fr.	2.00	pro Seite
A3 Auszüge aus Grundbuch-, Leitungs-, Zonenplan etc.	Fr.	10.--	pro Seite
5. Auto-Spesen	Fr.	--.65	pro Kilometer

## Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement per 1. Januar 2011 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 29. November 2010.

Schwarzenburg, 30. November 2010

## Gemeinderat Wahlern

Ruedi Flückiger     Brigitte Leuthold  
Präsident             Sekretärin